

Betrauungsakt

der Gemeinde Kühren

für die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH*

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind
(2012/21/EU – Freistellungsbeschluss –, Amtsblatt EU 2012 L 7, S. 3)

und der

Mitteilung der Kommission

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02 – „DAWI-Mitteilung“ –, Amtsblatt EU 2012 C 8, S. 4)

I. Ausgangslage

1. Der Kreis Plön hat die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* gegründet. Sie steht den Ämtern, Städten und Gemeinden im Kreisgebiet offen für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Mit der Beteiligung erlangen die Gesellschafter Zugang zu nachfolgend beschriebenen Leistungen. Dies setzt aber eine Betrauung der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* voraus, d.h. die Übertragung von Aufgaben, die Ansonsten den Gesellschaftern selbst obliegen würden.

Zweck der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ist gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag der Klimaschutz insbesondere im Kreis Plön. Gegenstand der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ist gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag die Übernahme von Aufgaben aus den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit entsprechend

den Betrauungsakten der Gesellschafter der Gesellschaft. Ferner sind Beratung und Unterstützung in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit für Gesellschafterkommunen, Nicht-Gesellschafterkommunen sowie für weitere Akteure aus dem Kreis Plön Gegenstand der Gesellschaft.

2. Die Gemeinde Kühren, der Kreis Plön und die weiteren Städte und Gemeinden, die an der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* beteiligt sind, haben diese Gesellschaft zu einem gemeinsamen öffentlichen Zweck (§§ 101, 102 GO) gegründet: Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit gehören zu den Aufgaben des Kreises und der beteiligten Städte und Gemeinden und tragen wesentlich zur regionalen Daseinsvorsorge bei.
 - a) Der Klimaschutz ist aufgrund verschiedener Rechtsakte Aufgabe auch der Kreise und Gemeinden. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des so genannten Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.06.2021, ABI. EU L 243/1) treffen die Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Emissionen auf Null reduziert sein. Diese Verpflichtung trifft auch die kommunalen Körperschaften als Untergliederungen der Mitgliedstaaten. Auch Art. 20a GG verpflichtet den Staat und damit auch Kreise, Städte und Gemeinden zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, BVerfGE 157, 30, 138 f (Rn. 198)). Kreise, Städte und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Wirkungskreises zu Maßnahmen des Klimaschutzes berechtigt und verpflichtet.
 - b) Bestandteil der Klimaschutzaufgabe ist auch die so genannte Klimaanpassung. Sie umfasst Maßnahmen, die den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken. Klimaanpassung ist vor allem eine Aufgabe für Kommunen (Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom 16.11.2015, S. 26). Hierzu gehören sowohl technologische als auch naturbasierte Ansätze.

Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* soll Aufgaben aus diesen Bereichen übernehmen oder gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern durchführen. Ihre Tätigkeit kann die Grundlage für weitere Maßnahmen in diesen Bereichen im Kreis Plön und in den ihm angehörenden Städten und Gemeinden bilden.

3. Leistungen der Daseinsvorsorge sind am Gemeinwohl orientierte Leistungen, die in der Regel aufgrund besonderer Pflichten unwirtschaftlich sind und deshalb von privaten Marktteilnehmern nicht oder – vor allem in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang – nicht in der gleichen Form angeboten werden wie von insbesondere kommunalen Verwaltungsträgern. Indem die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* diese Leistungen erbringt, erbringt sie Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
4. Zweck dieses Betrauungsaktes ist es, die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ausdrücklich mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV zu betrauen und einen beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleich hierfür zu regeln. Die Gemeinde Kühren, der Kreis Plön und die weiteren an der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* beteiligten Städte und Gemeinden betrauen die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* mit im Wesentlichen gleichlautenden Akten mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die an der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* beteiligten Kommunen, die die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* durch im Wesentlichen gleichlautende Akte mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betrauen, werden im Folgenden auch als die „betrauenden Stellen“ bezeichnet.

II. **Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

1. **Betrauungsakt.** Die Gemeinde Kühren, betraut die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Übernahme von Aufgaben aus den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit in der Gemeinde Kühren.

2. **Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.** Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind
 - a) die Unterstützung der juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kreis Plön zur Berücksichtigung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,
 - b) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen im Kreis Plön für Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement,
 - c) die Entwicklung bzw. Fortschreibung von individuellen Konzepten im Bereich von Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in der Gemeinde Kühren.
 - d) die Initiierung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen in der Gemeinde Kühren.
3. **Gemeinwirtschaftlichkeit.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat die in Ziffer II.2 genannten Verpflichtungen gemeinwirtschaftlich zu erfüllen, also ohne Rücksicht darauf, ob sie nach privatwirtschaftlichen Maßstäben für die Gesellschaft selbst hinreichend rentabel sind. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat die Verpflichtungen als eigene satzungsmäßige Zwecke wahrzunehmen. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ist nicht verpflichtet, die Leistungen in eigener Person bzw. mit eigenen Mitarbeitenden zu erbringen, sondern kann sich dazu unter Beachtung der geltenden vergaberechtlichen Anforderungen Dritter bedienen.
4. **Dauerhafte Verfügbarkeit.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ist verpflichtet, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dauerhaft während der gesamten Dauer der Betrauung zu erbringen. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass ihre Leistungen den bestimmungsgemäßen Nutzenden dauerhaft zur Verfügung stehen.

5. **Universalität und obligatorischer Charakter.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* ist verpflichtet, die Dienstleistungen, mit denen sie betraut ist, diskriminierungsfrei gegenüber dem jeweiligen Nutzerkreis und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu erbringen. Soweit die Kapazitäten der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* nicht ausreichen, ist nach sachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar zu entscheiden.
6. **Eigenverantwortlichkeit.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* erbringt ihre Leistungen gegenüber Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks. Vorbehaltlich der Regelungen dieses Betrauungsaktes trägt sie die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihr zu. Sie darf besondere, marktmäßig nicht gerechtfertigte Vorteile von Unternehmen weder fordern noch sich versprechen oder gewähren lassen.
7. **Ausschluss anderer Tätigkeiten.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* darf ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Gemeinde Kühren keine anderen Tätigkeiten als die aufgrund dieses Betrauungsaktes übernommenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen, insbesondere keine Leistungen, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert werden können. Die Aufnahme solcher Tätigkeiten bedarf einer Anpassung des vorliegenden Betrauungsaktes insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu Ausgleichszahlungen. Ferner sind in diesem Fall Regelungen über eine Verpflichtung der Gesellschaft zu einer getrennten Buchführung und Rechnungslegung aufzunehmen. Die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung oder Ergänzung des Unternehmensgegenstandes der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* bleiben unberührt.
8. **Räumlicher Geltungsbereich.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* nimmt die in Absatz 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Gemeinde Kühren wahr.

III. Finanzierung, Ausgleichsleistungen

1. **Grundsatz.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* finanziert ihre Leistungen grundsätzlich auf eigenes Risiko, soweit in diesem Betrauungsakt nichts anderes geregelt ist. Zur Sicherstellung der Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer II. kann die Gemeinde Kühren – gemeinsam mit den anderen betrauenden Stellen – jedoch Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß dem Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 alle von der Gemeinde Kühren ggf. im Verbund mit anderen betrauenden Stellen gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitalinlagen.
2. **Ausschluss eines Anspruchs.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat aus diesem Betrauungsakt keinen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet die Gemeinde Kühren nach eigenem, freien Ermessen. Diese Ziffer III. des Betrauungsaktes regelt vielmehr und lediglich für den Fall, dass Ausgleichsleistungen gewährt werden, deren Bemessung und Verwendung sowie weitere Modalitäten, um die beihilfenrechtlichen Anforderungen daran zu erfüllen.
3. **Zweck der Ausgleichsleistungen.** Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Gesellschaftszweck zu verwirklichen. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und müssen vollständig für das Funktionieren der vereinbarten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, unbeschadet der Möglichkeit der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH*, über ihre angemessene Rendite zu verfügen.
4. **Maximale Höhe.** Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 auf 15 Millionen € begrenzt.

IV. Bemessung der Ausgleichsleistungen

1. **Grundsatz.** Genereller Parameter für die Bemessung der Ausgleichsleistungen ist der Umfang, in welchem die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* die in Ziffer II. ge-

nannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt. Zur Konkretisierung des beschriebenen Umfangs der Leistungen und Verpflichtungen stellt die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* jährlich vorab einen Wirtschaftsplan im Sinne des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) auf, welcher der Zustimmung der Gemeinde Kühren und der weiteren betrauenden Stellen bedarf. Zur Erteilung der Zustimmung ist ein Gesellschafterbeschluss ausreichend, solange sämtliche Geschäftsanteile ausschließlich mittelbar oder unmittelbar von den betrauenden Stellen gehalten werden.

2. **Erforderlichkeitsgrundsatz.** Die Ausgleichsleistungen der betrauenden Stellen gemeinsam gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen nebst eines angemessenen Gewinns abzudecken. An diesem Grundsatz sind sämtliche Regelungen zu Bemessung der Ausgleichshöhe zuvörderst zu bemessen und gegebenenfalls an diesen Grundsatz anzupassen.

3. **Allgemeine Grundlage für die Bemessung.** Allgemeine Grundlage für die Bemessung von Ausgleichsleistungen ist, dass die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* sämtliche in Ziffer II.2 genannten Dienstleistungen erbringt, aber keine anderen Dienstleistungen, insbesondere keine, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Daher werden gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses die Gesamtkosten der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* als für die Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigende Kosten herangezogen. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat sicherzustellen, dass die entstehenden Gesamtkosten bezogen auf die Aufgabenstellung einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Zu den erforderlichen Kosten zählen auch erforderliche Investitionskosten, soweit sie für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind (Art. 5 Abs. 3 Buchstabe d Freistellungsbeschluss). Zur Ermittlung der maximal zulässigen Ausgleichszahlung werden im Sinne des Nettokostenprinzips (Art. 5 Abs. 2 Freistellungsbeschluss) die von Dritten erzielten Einnahmen der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* aus den Dienstleistungen abgezogen.

4. **Konkretisierung der Parameter.** Die Gemeinde Kühren hat geprüft, ob eine nähere Konkretisierung der Parameter für die Bemessung des Ausgleichs im vorliegenden Betrauungsakt insbesondere durch die Zuordnung zu einzelnen Leistungseinheiten praktisch durchführbar ist. Nach Auffassung der Gemeinde Kühren ist dies nicht in einer

Weise möglich, die eine höhere Transparenz gewährleisten würde. Denn die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* erbringt zahlreiche Leistungen in Form von Vorhalteleistungen (z.B. Vorhaltung von Informationen) oder von Unterstützungs- und Begleitungsleistungen, die sich nicht vorab konkretisieren und in Leistungseinheiten fassen lassen, denen bestimmte Kosten zugeordnet werden könnten. Daher erfolgt die Konkretisierung auf der Ebene des jährlich vorab festzustellenden Wirtschaftsplans (Ziffer IV.1). Dies gilt als Aktualisierung des Betrauungsaktes.

5. **Ausgleichshöhe in Geldmitteln.** Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen durch Zuwendung von Geldmitteln entspricht maximal dem im Wirtschaftsplan (Ziffer IV.1) aus den Gesamtkosten der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* unter Berücksichtigung der anderweitigen Einnahmen Voreinstellung der Ausgleichszahlung im Voraus ausgewiesenen Fehlbetrag.
6. **Angemessene Eigenkapitalrendite.** Bei der Bemessung der Ausgleichsleistung kann eine angemessene Rendite aus dem für die Durchführung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzten Eigenkapital berücksichtigt werden, und zwar in Höhe von höchstens 2,5 % pro Jahr.
7. **Anpassung bei Unwägbarkeiten.** Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren als im Wirtschaftsplan ausgewiesenen und nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Dieses bedarf eines entsprechend begründeten Antrags der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* bei der Gemeinde Kühren und gegebenenfalls den anderen betrauenden Stellen.
8. **Abrechnung.** Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* erstellt spätestens neun Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine prüfbare Aufstellung und Abrechnung der im abgelaufenen Jahr erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gegenüber der Gemeinde Kühren und den weiteren betrauenden Stellen. Ziffer VII.3 bleibt unberührt.

V. Ausgleichsleistungen durch Kreditsicherheiten

1. Die Gemeinde Kühren und die weiteren betrauenden Stellen können Ausgleichsleistungen für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* betraut ist, auch in der Form erbringen, dass sie Kreditsicherheiten (insbesondere Bürgschaften) für Kredite gewähren, welche die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen hat. Für die Stellung solcher Sicherheiten gelten die Regelungen der Ziffer IV., soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Kreditsicherheiten dürfen nur für Kredite der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* gewährt werden, die der Finanzierung von Investitionen dienen, soweit diese Investitionen für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Buchstabe d Freistellungsbeschluss).
3. Als Bestandteil der Ausgleichsleistung durch die Gewährung von Kreditsicherheiten können die betrauenden Stellen auf die Vereinbarung einer Prämie für die Kreditsicherheit (Abwahl, Bürgschaftsprovision) verzichten, soweit eine solche nicht nach anderen Rechtsvorschriften vereinbart werden muss. Voraussetzung für den Verzicht ist, dass dadurch das Nettokostenprinzip nicht verletzt wird. Davon ist auszugehen, wenn der Barwert einer marktmäßigen Prämie über die Laufzeit der Kreditsicherheit geringer ist als die erforderlichen Investitionskosten. Der Wert ist beim Vergleich des insgesamt gewährten Ausgleichs mit den Gesamt-Nettokosten der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu berücksichtigen, um eine Überkompensation zu vermeiden.

VI. Unterdeckungen, Überkompensation

1. Unterschreitet die nach den Regelungen dieses Betrauungsaktes ermittelte Höhe der Ausgleichsleistung für ein Jahr die tatsächlich im Nachhinein ermittelten Kosten, besteht kein Anspruch der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* auf nachträglichen Ausgleich dieser Unterdeckung. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* trägt den Fehlbetrag auf neue Rechnung vor. Aus einer Unterdeckung ergibt sich kein Anspruch der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* auf Anpassung der Ausgleichsleistung oder der Parameter. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat sich um einen Ausgleich durch Anpassung ihrer Tätigkeiten zu bemühen.

2. Übersteigt der nach den Regelungen dieses Betrauungsaktes und des darauf beruhenden Wirtschaftsplans ermittelte und gezahlte Ausgleich die für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen hieraus sowie einer angemessenen Rendite um bis zu 10 %, verbleibt diese Überdeckung bei der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH*. Sie wird für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Ziffer II. eingesetzt und auf die Ausgleichsleistungen für das Folgejahr angerechnet.
3. Verbleibt nach Maßgabe von Ziffer VI.2 ein Überschuss in einer Höhe von mehr als 10 % der Ausgleichsleistungen, wird der gesamte Überschuss unverzüglich nach Bilanzierung an die Gemeinde Kühren im Verhältnis ihrer Finanzierungsbeteiligung ausgezahlt. Die Zahlungsfrist beträgt sechs Monate.
4. Ist unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Betrauungsaktes die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichsleistungen nicht gewahrt, sind deren Parameter durch Anpassung dieses Betrauungsaktes anzupassen. Dies gilt insbesondere, falls eine Rückforderung nach Ziffer VI.3 stattfindet. Eine Anpassung der Parameter oder eine Ergänzung dieses Betrauungsaktes hat ferner zu erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere dem EU-Beihilfenrecht, herzustellen. Dies gilt vor allem, soweit eine Aufsichtsbehörde, die Europäische Kommission oder ein Gericht unanfechtbar feststellen sollte, dass Bestimmungen dieses Betrauungsaktes mit höherrangigem Recht unvereinbar sind. Ein Anspruch Dritter auf die Anpassung wird hierdurch nicht begründet.

VII. Information, Kontrolle, Dokumentation

1. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat die Gemeinde Kühren rechtzeitig über Umstände, die für die Durchführung dieses Betrauungsaktes bedeutsam sind, sowie über wesentliche Veränderungen der diesem Betrauungsakt zugrundeliegenden Umstände zu informieren.
2. Die Gemeinde Kühren darf Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* einsehen und zur Prüfung anfordern und die Verwendung der Ausgleichsleistungen durch örtliche Erhebung prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* stellt der Gemeinde Kühren ihren Jahresabschluss innerhalb eines Monats nach dessen Erstellung, spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung. Auch um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation entsteht, wird der Jahresabschluss der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft.
4. Die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* hat sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren (Art. 8 Abs. 1 Freistellungsbeschluss).
5. Über die Anforderungen dieser Ziffer hinausgehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesellschaftsrechts oder des Kommunalprüfungsgesetzes, bleiben unberührt.

VIII. Dauer der Betrauung

1. Die Betrauung wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides wirksam.
2. Die Betrauung erfolgt bis zum 30.04.2034.
3. Die Betrauung gilt unabhängig von der Betrauung durch die anderen betrauenden Stellen und unabhängig davon, ob andere betrauende Stellen Gesellschafter der *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* bleiben.

IX. Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Gemeinde Kühren darf den Betrauungsakt, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, ganz oder teilweise widerrufen, falls

- a) die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt,

- b) die *Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH* den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung gemäß Ziffer IV.8 nicht führt oder Mitteilungspflichten nach Ziffer VII.1-3 nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) sich infolge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

X. Umsetzung

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes werden erst nach seiner Unanfechtbarkeit gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Gemeinde Kühren, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, zu erheben.